

# 1. Absdorfer Hundesportverein Osterhofen e.V.

Satzung Fassung vom 02.09.2017

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „**1. Absdorfer Hundesportverein Osterhofen e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 94486 Osterhofen und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. (BLV). Die Satzung und Ordnung dieses Verbandes und dessen übergeordnete Dachverbände (dhv und VDH) werden mit der Aufnahme anerkannt.

## §2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die gewaltfreie Erziehung und Ausbildung Hunde aller Rassen und Größen.
2. Sport und Spiel mit dem Hund, Ausbildung in allen Bereichen des Hundesports, wie z.B.:
  - a. Agility
  - b. Rally Obedience
  - c. Gebrauchshund
  - d. Zughundesport
  - e. Obedience
  - f. Flyball
  - g. Mantrailing
  - h. Longieren
  - i. Mobilityu.v.m.
3. Zur Förderung der Bindung zwischen Mensch und Hund wird angeboten:
  - a. Welpenstunde
  - b. Hundehalterkurse
4. Förderung und Unterrichtung der Mitglieder in allgemeinen Fragen der Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen.
5. Förderung der Jugendarbeit.
6. Alle Aufgaben werden unter strenger Beachtung des Tierschutzes durchgeführt.
7. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Zuständigkeiten des Vereins**

1. Der Verein ist insbesondere zuständig für:
  - a. Pflege und Reinigen des Vereinsheims
  - b. Pflege der Übungsplätze
  - c. Pflege der Anlage (Parkplätze, Grünflächen usw.)
  - d. Abhalten von Unterrichts- und Übungsstunden
  - e. Organisieren von Turnieren, Seminaren und Prüfungen
  - f. Jugendveranstaltungen
  - g. Gesellschaftliche Veranstaltungen wie z.B. Frühlingsfeste usw.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mit einem oder mehreren Hund(en) arbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar aktiv innerhalb des Vereins betätigen, keinen Hund führen, jedoch Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
6. Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende und Studenten, sowie Senioren ab 65 Jahre zahlen einen reduzierten Beitrag.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen (Übungsgeräte, Vereinsheim, Trainingsplatz) zu benutzen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Haus- und Platzregeln zu beachten.

## **§6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit per E-Mail innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abgabe des Antrags abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Vor der Abstimmung wird der Mitgliedsantrag vier Wochen im Vereinsheim ausgehängt. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.

2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr

- c. Entlastung des Vorstands
- d. den Vorstand zu wählen
- e. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- f. Über das Jahresbudget abzustimmen
- g. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 28 Tage vorher schriftlich, per E-Mail, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Jedes Mitglied ist für die Angabe einer aktuellen E-Mailadresse verantwortlich. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse, wird die Einladung per Post versandt oder persönlich übergeben.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a. Bericht des Vorstands, des Schriftwartes, des Schatzmeisters und des Ausbildungswarts
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl des Vorstands
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern
- f. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags (Jahresbudget) für das laufende Geschäftsjahr
- g. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder in schriftlicher geheimer Abstimmung.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Ein Vorstand
  - b. Ein stellvertretender Vorstand
  - c. Ein Kassier
  - d. Ein Schriftführer
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl bzw. zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Jedes Mitglied kann maximal einen Vorstandsposten und einen im erweiterten Vorstand gleichzeitig innehaben. Ausnahme ist der Kassier, der den Posten des Stellvertretenden Vorstandes übernimmt, sollte sich niemand für diesen Posten finden. Bei Abstimmungen entfällt die Stimme des Stellv. Vorstands in diesem Fall.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§12 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Spartenwarten
- c. dem Platzwart
- d. den Jugendwarten
- e. dem zuständigen für die Gaststätte (nur für den Fall, dass die Gaststätte nicht verpachtet ist)

Der Erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl bzw. Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Erweiterte Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit durch einfache Mehrheit bedarfsgemäß erweitert werden. Die Statuten müssen dadurch nicht geändert werden. Das Protokoll über die Abstimmung wird als Anlage den Statuten beigelegt.

## **§13 Aufgaben des Vorstandes/erweiterten Vorstand**

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der Geschäfte
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vorbereitung des Jahresbudgets
- d. Erstellung der Jahresberichte

2. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:

- a. Unterstützung des Vorstandes
- b. Abstimmung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- c. Erlass von Haus- und Platzordnung
- d. Ausführung und Verfolgung von Mitgliederbeschlüssen
- e. Planung und organisatorische Durchführen von Prüfungen/Turnieren
- f. Erstellen der Jahresberichte

## **§14 Zuständigkeiten**

1. Der erste Vorstand leitet alle Versammlungen.

2. Der zweite (stellvertretende) Vorstand ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Er ist verantwortlich für die Ehrung der Mitglieder. Er vertritt den ersten Vorstand während dessen Abwesenheit.

3. Der Kassier führt alle Kassengeschäfte des Vereins, erstellt Übersichten zur Finanzlage und unterrichtet den Vorstand laufend über die Geldgeschäfte. Er erstellt das Jahresbudget (Forecast). Alle Dokumentationen sind auf Basis einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen.

4. Der Schriftführer protokolliert alle Sitzungen, führt die Korrespondenz mit Verbänden und Mitgliedern, er ist für die ordnungsgemäße Ablage aller Schriftstücke verantwortlich.

5. Die Spartenwarte sind verantwortlich für den Ablauf des Trainings. Ihnen obliegt die Einteilung der Ausbilder und Sportler auf dem Platz. Sie sind verantwortlich für die Schulung der Sportler und Hunde. Ihnen unterstehen die Ausbildungswarte der Sparte.
6. Der Platzwart ist verantwortlich für den Zustand des/der Übungsplätze, sowie des Vereinsheims. Er teilt die Mitglieder zu den entsprechenden notwendigen Instandhaltung- und Reinigungsarbeiten ein.
7. Der Figurant ist zuständig für den Ablauf der Übungen zur Schutzhundeausbildung. Er untersteht dabei dem Spartenwart.
8. Der Jugendwart ist zuständig für die Ausbildung und Schulung der Jugendlichen im Verein.

## **§15 Kassenprüfer**

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
2. Die Kassenprüfer sind jährlich einmal, spätestens 8 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres dazu aufgefordert, die Kasse anhand von Belegen und Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und dem Vorstand einen Bericht über diese Prüfung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., Baumschulallee 15, 53115 Bonn, der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

## **§17 Sonstige Bestimmungen**

1. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haften für Schäden des Vereins, die bei der Ausführung ihrer Tätigkeit entstehen könnten, nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Gesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Vereins oder Geschädigten gehandelt haben.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-tel Mehrheit.